

B e s c h l u ß

In Sachen

1. des Kaufmanns Fritz M. [REDACTED] in I. [REDACTED] Westf.,
H. [REDACTED] Weg [REDACTED]
2. der Erben des verstorbenen Kaufmanns Horst T. [REDACTED]
in S. [REDACTED] Schwarzwald, nämlich
 - a) Frau Wwe. Maria Anna Elisabeth T. [REDACTED] geb. To. [REDACTED]
in S. [REDACTED],
 - b) Petra T. [REDACTED], geb. [REDACTED] 1951 in V. [REDACTED],
 - c) Jutta T. [REDACTED], geb. [REDACTED] 1951 in V. [REDACTED],die Klägerinnen zu 2 b) und c) vertreten durch die
Klägerin zu 2 a),

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Kurt B. [REDACTED] in G. [REDACTED], K. [REDACTED] Str. [REDACTED]
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

wird der Wert des Streitgegenstandes wie folgt festgesetzt:

für das Verfahren vor dem Landgericht	auf 138.000 DM
für das Berufungsverfahren	auf 165.000 DM
für das Revisionsverfahren	auf 180.000 DM.

Die entgegenstehenden Beschlüsse des Landgerichts vom 17. De-
zember 1954 und des Oberlandesgerichts vom 25. Mai 1955 wer-
den aufgehoben.

G r ü n d e :

Mit der am 30. September 1954 eingereichten und am
9. Oktober 1954 zugestellten Klage fordern die Kläger vom

Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft über den Stand des Wertpapierbereinigungsverfahrens für eine größere Anzahl von Wertpapieren im Nennwert von ursprünglich etwa 300.000 RM, Rechenschaft über das Entgelt und Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten. Sie haben in der Klage den Wert des Streitgegenstandes mit 10.000 DM angegeben; das Landgericht und das Oberlandesgericht haben den Streitwert in dieser Höhe festgesetzt, ohne daß aus den Akten etwas über deren Ermittlung ersichtlich ist.

Gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts haben die Kläger am 3. Februar 1955 Berufung eingelegt; gegen das die Berufung zurückweisende Urteil des Oberlandesgerichts haben sie am 21. Juli 1955 Revision eingelegt.

Da in allen Instanzen auch der in der letzten Stufe geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe rechtshängig geworden ist, so richtet sich der Wert des Streitgegenstandes nach dessen durch §§ 4, 6 ZPO bestimmten Wert, für eine freie Schätzung des Interesses an der Auskunft oder Rechnungslegung (§ 3 ZPO) ist kein Raum. Nach einer vom Senat eingeholten Auskunft der Süddeutschen Bank Filiale Karlsruhe hatten die Wertpapiere am 9. Oktober 1954 einen Kurswert von insgesamt 130.747,75 DM, am 3. Februar 1955 von insgesamt 156.840,75 DM und am 21. Juli 1955 von insgesamt 171.888,25 DM. Darin sind die von dem Herausgabeanspruch umfaßten Erträgnisse der Wertpapiere nicht enthalten, sie werden nicht als Nebenforderungen (§ 4 Abs 1 ZPO), sondern als Teile der Hauptforderung geltend gemacht. Der Senat hat deshalb dafür den ermittelten Kurswerten je einen Schätzungsbetrag zugeschlagen und ist auf diesem Wege zu abgerundeten

Werten von 138.000, 165.000 und 180.000 DM gelangt.

Die Festsetzung für die Vorinstanzen beruht auf
§ 18 GKG.

Karlsruhe, den 14. Februar 1957
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr.Selowsky Dr.Delbrück Dr.Haidinger Dr.Nörr Dr.Haager

